

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 (1) Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 (1) NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auf den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleiben jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in § 2 dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Reinigung der Fahrbahnen

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen sind die Anlieger folgender Straßen befreit:

Gemeinde Oetzen

Ortsteil Bruchwedel	K 16
Ortsteil Dörmte	K 3
Ortsteil Jarlitz	L 254
Ortsteil Stöcken	B 191, L 254, K 17
Ortsteil Süttofen	B 191
Ortsteil Oetzen	L 254, K 48, K 3

Gemeinde Rätzlingen

Ortsteil Rätzlingen B 493, K 50, K 17

Gemeinde Rosche

Ortsteil Borg K 16
Ortsteil Göddenstedt K 16
Ortsteil Polau K 19
Ortsteil Teyendorf K 16
Ortsteil Rosche B 493, L 254, L 265, K 16
Ortsteil Borg (Neumühle) B 191, K 16
Ortsteil Katzien K 16
Ortsteil Schwemlitz B 191
Ortsteil Zarenthien B 493, K 30
Ortsteil Schmölaw K 19

Gemeinde Stoetze

Ortsteil Boecke K 54
Ortsteil Stoetze K 54, L 252
Ortsteil Hohenzethen B 191, L 252
Ortsteil Gr. Malchau (Törwe) L 252

Gemeinde Suhlendorf

Ortsteil Batensen L 265
Ortsteil Dalldorf K 16
Ortsteil Dallahn K 16
Ortsteil Ellenberg B 71
Ortsteil Grabau K 16
Ortsteil Nestau K 16
Ortsteil Schlieckau B 71
Ortsteil Rassau B 71
Ortsteil Suhlendorf L 265, K 16
Ortsteil Wellendorf B 71, K 5
Ortsteil Növenthien B 71